



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Serpil Midyatli & Marc Timmer (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur**

Industrielle CO₂-Speicherung im Rahmen des Greensand-Projekts – Informationen und Bewertung durch die Landesregierung

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Am 13. Mai wurde bekannt, dass das Unternehmen „Ineos“ im Rahmen des Greensand-Projekts mit den Arbeiten an einer industriellen, großtechnischen CO₂-Speicheranlage in der dänischen Nordsee begonnen hat¹. Diese Arbeiten sollen im Herbst 2025 abgeschlossen sein.

1. Inwiefern ist der Landesregierung bekannt, dass mit den Arbeiten an einer industriellen, großtechnischen CO₂-Speicheranlage in der dänischen Nordsee begonnen wurde?

Der Landesregierung ist bekannt, dass mit den oben genannten Arbeiten offiziell begonnen wurde.

¹ Vgl. <https://www.chemietechnik.de/sicherheit-umwelt/ineos-faellt-endgueltige-investitionsentscheidung-fuer-ccs-projekt-704.html>

2. Auf welche Weise wurde die Landesregierung in den Konsultationsprozess zur Entscheidung über diese industrielle CO₂-Speicherung eingebunden?

Dänemark hat eine internationale Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und im Rahmen des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) Deutschland am Verfahren beteiligt. Die dänische Espoo-Kontaktstelle hat dazu die deutsche Espoo-Kontaktstelle im Bundesumweltministerium kontaktiert, welche wiederum das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen (LBEG) als zuständige Stelle eingebunden hat. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen des CCS-Projekts Greensand im Jahr 2024 – das dem LBEG unter dem Namen „Nini West CO₂ Storage Project“ bekannt ist – konnte das LBEG keine Betroffenheit der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) feststellen. Das Prüfungsergebnis des LBEG wurde vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) bestätigt, sodass von einer weiteren Verfahrensbeteiligung Deutschlands abgesehen wurde.

3. Inwieweit betrifft die Infrastruktur des Greensand-Projekts, insbesondere deren Leitungssysteme, die Hoheitsgewässer von Schleswig-Holstein bzw. inwieweit sind die Infrastrukturen vom Schleswig-Holsteinischen Hoheitsgewässer entfernt. (Bitte um Darstellung der entsprechenden Planungsunterlagen)

Die Infrastruktur des Greensand-Projektes befindet sich vollständig außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes und der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Die Lage des CCS Projektes Greensand im Ölfeld Nini und die Darstellung der Infrastruktur in diesem Bereich sind im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung einzusehen:

<https://prodstoragehoeringspo.blob.core.windows.net/16cb9614-a600-4de9-a2fc-2799cd99e37c/Environmental%20impact%20assessment.pdf> _
[assessment.pdf](https://prodstoragehoeringspo.blob.core.windows.net/16cb9614-a600-4de9-a2fc-2799cd99e37c/Environmental%20impact%20assessment.pdf)

4. Wann fand mit welchem Ergebnis die Umweltverträglichkeitsprüfung des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie statt?

Umweltverträglichkeitsprüfungen führt das Land durch, in dessen Zuständigkeitsbereich das jeweilige Vorhaben realisiert werden soll. Da das CCS Projekt Greensand im dänischen Zuständigkeitsbereich liegt, kann eine deutsche Behörde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die industrielle Speicherung von CO₂ in der Nordsee?

Die Landesregierung Schleswig-Holsteins bewertet den Einsatz technischer Verfahren zur Abscheidung von CO₂ und dessen Speicherung nach heutigem Kenntnisstand als eine notwendige ergänzende Maßnahme zum Ausgleich schwer und nicht vermeidbarer Restemissionen und zur Erreichung von negativen Emissionen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Dabei sind hohe Anforderungen für Sicherheits- und Umweltbelange (insbesondere Schutzgebiete) zu berücksichtigen. Vorrangig bleibt für die Landesregierung jedoch die Vermeidung von Emissionen sowie der Schutz und Ausbau natürlicher CO₂-Senken wie Wälder, Moore, Böden und Küstengewässer.

Darüber hinaus wird auf den Landtagsbeschluss vom 21. November 2024, Drs. 20/2556, verwiesen.